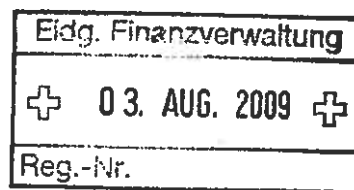




EKK, Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern

A-Post
Eidg. Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernerhof
3003 Bern



Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: voj/ja
Sachbearbeiter/in: M. Koller-Tumler
Bern, den 30. Juli 2009

**Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG)
Projet de révision de la loi fédérale sur le contrat d'assurance (LCA)**

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen (EKK)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Januar 2009 eröffneten Sie das Vernehmlassungsverfahren zur VVG-Totalrevision. Die ursprünglich auf den 30. April 2009 angesetzte Vernehmlassungsfrist wurde mit Schreiben des EFD vom 18. Februar 2009 um drei Monate, das heisst bis zum 31. Juli 2009, verlängert. Die eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) hat sich an ihren Sitzungen vom 2. April 2009 und vom 4. Juni 2009 mit der VVG Revision beschäftigt und nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung¹:

¹ Bemerkung: Die EKK trifft sich durchschnittlich zu 10 Sitzungen im Jahr. Sie kann daher in der vorliegenden Stellungnahme zwangsläufig den Fokus nicht auf das VVG als Ganzes legen, ja nicht einmal zu allen konsumentenrechtlich relevanten Punkten Stellung nehmen, sondern muss sich notgedrungen auf einige Kernprobleme fokussieren.

Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen EKK
Jean-Marc Vögele
Sekretariat
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 20 46, Fax +41 31 322 43 70
jean-marc.voegele@gs-evd.admin.ch



1. Stossrichtung der Vorlage

Die EKK begrüsst die Stossrichtung der Vorlage und insbesondere die geplante Verbesserung der Stellung des Versicherungsnehmers und der weiteren aus dem Versicherungsvertrag berechtigten Personen. Wiewohl wichtige Konsumentenangelegenheiten (wie etwa gewisse vorvertragliche Informationspflichten und die Teilbarkeit der Prämie) bereits mit der am 1.1.2006 in Kraft getretenen Teilrevision des VVG verwirklicht worden sind, ist die anstehende Totalrevision des VVG von grosser Bedeutung für die Konsumentinnen und Konsumenten. Aus Konsumentensicht stehen die Ausgleichen von Informationsgefällen, die Ausgewogenheit der vorvertraglichen und der vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten, die zeitliche Kontinuität des Versicherungsschutzes auch bei Erneuerung der Versicherung und vor der Prämienzahlung im Vordergrund. Auch bei Obliegenheitsverletzungen soll der Versicherungsschutz so weit beibehalten werden, als dies mit den Interessen der Versicherungsbranchen zu vereinbaren ist. Und last but not least soll die Selbstbestimmung eines jeden einzelnen durch vermehrte Transparenz hinsichtlich der Kosten, aber auch der Courtagen, Provisionszahlungen etc. sowie durch Offenlegung allfälliger Auslagerung von Geschäftstätigkeiten an Dritte, gestärkt werden.

2. Allgemeines

Die Vorlage ist begrifflich zum Teil übermässig schwer verständlich. Sie enthält überdies etliche Ungenauigkeiten (z.B. hinsichtlich der als zwingend oder halbzwingend erklärten Normen) und sollte redaktionell überarbeitet werden. Ein Gesetz muss klar und genau formuliert sein. Unklare Regeln führen über kurz oder lang zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung, die sich tendenziell zum Nachteil der schwächeren Vertragspartei auswirken. Die EKK regt an, den Normtext im Sinne der Klarheit und Verständlichkeit so zu korrigieren, dass aus dem VVG für die Rechtsanwender ein genaues Rechte-/ Pflichtenprogramm erkenntlich ist.

3. Bindungsfrist

Die EKK hat die Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen dreiwöchigen Bindungsfrist gegenüber Konsumenten diskutiert. Gemäss Anhang 1 ist die Bestimmung von Art. 5 Abs. 2 dispositiver Natur. Diese sollte als halbzwingend ausgestaltet werden, was wohl auch der Absicht des Entwurfs entsprechen dürfte (vgl. S. 18 des erläuternden Berichts).

4. Widerrufsrecht

Die EKK begrüsst grossmehrheitlich die vorgesehene Einführung eines 14-tägigen Widerrufsrechts zugunsten des Versicherungsnehmers, sofern die Laufzeit der Versicherung mindestens einen Monat beträgt (Art. 7 E-VVG). Dadurch wird der derzeitige unbefriedigende Zustand behoben, nach welchem der Antragsteller kein Recht hat, einen einmal gestellten Antrag zu widerrufen. Die Ausdehnung der Entscheidungsmöglichkeit auf einen kurz gehaltenen



nachvertraglichen Zeitpunkt ergänzt die vorvertragliche Informationspflicht und das damit verbundene Kündigungsrecht im Falle einer Fehlinformation zu einem stimmigen Ganzen.

Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass die Folgen der Ausübung des Widerrufsrechts nicht so weit gehen dürfen, dass dieses geradezu ausgehöhlt wird. Keinesfalls ginge es an, leichtfertig (etwa gar vorab in AGB) Umstände anzunehmen, die eine Kostenerstattungspflicht auslösen. Darauf ist in der Botschaft mit Bezug auf Art. 8 Abs. 2 E-VVG mit aller Deutlichkeit hinzuweisen.

Eine Kommissionsminderheit vertritt hingegen die Meinung, dass die vorvertragliche Informationspflicht, das damit verbundene Kündigungsrecht und die Überlegungsfrist von Art. 5 E-VVG einen genügenden Schutz bieten, und verweist mit Bezug auf das Widerrufsrecht auf die weniger weit gehenden Bestimmungen der EU.

5. Gefahren/Gefahrenänderung/Gefahrenerhöhung

Die Bestimmungen der Gefahrenerhöhung sollen verhindern, dass ein Versicherer infolge Veränderung der versicherten Gefahr Leistungen erbringen muss, zu deren Übernahme er nicht – oder jedenfalls nicht zu der vereinbarten Prämie – bereit gewesen wäre. Dies darf aber nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung der Konsumenten führen. Gerade in diesem Bereich kann eine ausgewogene Verteilung der Risiken zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer nur durch absolute Transparenz und durch „Objektivierung“ nach dem Kriterium von Treu und Glauben erreicht werden. Aus Sicht der EKK ist es wichtig, dass die Versicherer dazu verpflichtet werden, die Konsumentinnen und Konsumenten bereits vor Vertragsabschluss, aber auch später in periodischen Abständen, sowohl auf die Gefahr der Unterdeckung als auch auf die Meldepflicht bei Gefahrenänderung hinzuweisen. Eine entsprechende Informationspflicht ist (z.B. in Art. 12 E-VGG) vorzusehen. Überdies sind die Versicherer anzuhalten, beim Vertragschluss die anzeigespflichtigen Umstände so weit als möglich zu konkretisieren und die Konsumentinnen und Konsumenten in allgemeinverständlicher Art und Weise (etwa mittels Beispielen) darüber aufzuklären, welche Umstände massgebliche Gefahrenänderungen darstellen. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Kommission mit Mehrheitsbeschluss auch, die Umschreibung der erheblichen Gefahrstatsachen in Art. 15 Abs. 3 E-VVG so zu präzisieren, dass der direkte Zusammenhang zwischen den betroffenen Sachverhalten und der Einschätzung der zu versichernden Gefahr klar ausgedrückt wird. Die EKK schlägt dazu folgende Formulierung vor:

Erhebliche Gefahrstatsachen sind gegenwärtige oder vergangene Sachverhalte, die ihrer Natur nach geeignet sind, die Einschätzung der zu versichernden Gefahr konkret zu beeinflussen.



6. Ordentliche Kündigung des Versicherungsvertrages nach Zeitauflauf

Kündigung von Zusatzversicherungen zu Krankenversicherungen

Die EKK begrüsst die im Entwurf zum VVG neu geschaffene Möglichkeit ausdrücklich, wonach beide Vertragsparteien (Versicherer und Versicherungsnehmer) auf längere Zeit geschlossene Verträge auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres ordentlich kündigen können (Art. 53 E-VVG).

Hingegen weist sie darauf hin, dass den privatrechtlichen Zusatzversicherungen, die neben der Krankengrundversicherung abgeschlossen werden, im Entwurf nicht speziell Rechnung getragen wird. Nach heutiger Rechtslage können Krankenkassen im Bereich der Krankenzusatzversicherungen bei Vertragsablauf oder im Schadensfall kündigen, wobei sie in den AVB i.d.R. auf dieses Recht verzichten. Die EKK beantragt mehrheitlich (bei etlichen Stimmenthaltungen) im VVG eine Regelung vorzusehen, wonach Krankenkassen die Zusatzversicherungen nach einer Vertragsdauer von 5 Jahren nicht mehr kündigen können.

7. Verjährung

Die Kommission regt an, die Formulierung der Verjährungsbestimmung (Art. 66 E-VVG) noch einmal zu überprüfen und zum klarer verständlichen Wortlaut des Vorentwurfs (Art. 55 VE-VGG) zurückzukehren.

8. Versicherungsvermittlung

Die EKK begrüsst grundsätzlich die Einführung von Regeln hinsichtlich des Verhältnisses zu Versicherungsvermittlern. Allerdings bezweifelt sie, ob sich Versicherungsmakler und Versicherungsagenten so strikte von einander trennen lassen, wie der Gesetzestext suggeriert. Die Art. 67 ff. E-VVG sind leider insgesamt nicht besonders klar formuliert. Die Kommission fordert eine Überarbeitung derselben und wünscht diesbezüglich mehrheitlich auch die Festschreibung einer Informations- und Transparenzpflicht, insbesondere hinsichtlich von Provisionen, Superprovisionen und anderen geldwerten Vorteilen. Eine entsprechende Einbettung dieser Informationspflicht über Geldflüsse (und die damit zusammenhängende Bevorzugung einzelner Produkte durch Makler) ist im 2. Kapitel vorzusehen. Der Gesetzgeber hat überdies alles vorzukehren, damit die Deregulierung im Versicherungsmarkt sich im Bereich der Beratung nicht zu Lasten der Konsumentinnen und Konsumenten auswirkt.

9. Transportversicherung / Vertragsfreiheit

Art. 103/104 E-VVG sind unglücklich formuliert. Es gilt klar darzulegen welche Normen – insbesondere für die Reiseversicherung - zwingender oder halbzwingender Natur sind.



10. Allgemeine Geschäftsbedingungen / Conditions générales

A trois reprises, soit par recommandations des 12 juin 1997, 3 juin 2003 et 6 novembre 2007, la CFC a invité le Conseil fédéral à présenter un projet de loi qui résout le problème du droit en matière de conditions générales. Dans les recommandations en question la CFC a visé une solution qui non seulement soit eurocompatible, mais qui résolve aussi les problèmes auxquels sont confrontés tant les consommateurs que les PME. Dans sa dernière recommandation du 6 novembre 2007 la CFC a laissé ouverte la question de l'emplacement d'une future réglementation en matière de conditions générales. Elle s'est toutefois référée à deux projets concrets de réglementation en la matière, dont celui de la commission d'experts chargée des travaux de révision de la LCA. Ladite commission avait proposé un article 20a du Code des obligations (CO) pour combler les lacunes du droit suisse en matière de conditions générales. Par son emplacement et par sa formulation cette disposition n'était clairement pas limitée au seul domaine des assurances, mais couvrait l'ensemble des branches économiques ; elle considérait en outre comme abusives et nulles les conditions générales qui désavantagent de manière inappropriée. Compte tenu de la préoccupation qu'elle a exprimée à plusieurs reprises au sujet des conditions générales, compte tenu du fait que la commission d'experts avait présenté une solution pertinente, compte tenu du fait que la réglementation suisse en matière de conditions générales continue à désavantager non seulement les consommateurs, mais aussi les entreprises, la CFC trouve regrettable que le projet de révision de la LCA, qui se veut pourtant moderne et novateur, ait renoncé à proposer une réglementation générale et efficace en matière de conditions générales.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR KONSUMENTENFRAGEN

Melchior Ehrler

Präsident

Marlies Koller-Tumler

Vize-Präsidentin

Jacques Vifian

Sekretariat